



Liebe Eltern,

ab kommenden Montag erweitert das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nun die Möglichkeiten der Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen. Für Sie zur Information werden wir für Sie über unsere Homepages den Newsletter 342 des Sozialministeriums verlinken, damit Sie alle Regelungen sich auch direkt durchlesen können.

Im Einzelnen gilt nun:

Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen wird auf folgende Gruppen ausgeweitet:

- Vorschulkinder dürfen ihre Kita wieder besuchen. Ihnen soll damit der Abschied aus ihrer Einrichtung ermöglicht werden. Berechtigt sind die Kinder, die zum Schuljahr 2020/21 zur Einschulung an einer Grund- oder Förderschule tatsächlich angemeldet sind. Nicht erfasst sind Kinder, deren Anmeldung zur Einschulung zum Schuljahr 2020/2021 bereits möglich gewesen wäre, aber nicht vorgenommen wurde, zum Beispiel, weil diese zurückgestellt wurden.
- Geschwisterkinder von Vorschulkindern und Kindern mit (drohender) Behinderung, dürfen ebenfalls wieder ihre Kita besuchen, wenn sie in der gleichen Einrichtung betreut werden.

„Geschwisterkinder“ wird dabei wie folgt definiert:

Kinder,

- die mit einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben,
 - das betreut werden darf, weil es ein Vorschulkind ist, oder eine Behinderung hat oder von wesentlicher Behinderung bedroht ist, und die dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen wie dieses Kind, dürfen ebenfalls wieder ihre Kita besuchen.
- Diese Kinder werden zwar mit dem Begriff „Geschwisterkinder“ umschrieben, auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber ausdrücklich nicht an.

Zudem sind auch bereits seit 11. Mai zugelassen:

- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) haben, können die Kindertageseinrichtungen wieder besuchen. Erforderlich ist ein entsprechender Nachweis der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen, also ein Bescheid des Jugendamtes bzw. der Nachweis, dass ein Angebot im Rahmen der Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird.
- Kinder mit Behinderung bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder
- Kinder, die einen durch Bescheid festgestellten Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, dürfen die Kindertageseinrichtungen ebenfalls wieder besuchen. Dies sind die Kinder für die gem. Art. 21 Abs. 5 Nr. 4 BayKiBiG der Gewichtungsfaktor 4,5 gewährt wird.
- Schulkinder:
Auch Schulkinder dürfen an den Tagen, an denen sie den Unterricht vor Ort (Präsenzunterricht) in der Schule besuchen, ihr Betreuungsangebot im Hort (bzw. Haus für Kinder etc.) wieder in Anspruch nehmen. An Tagen, an den die Schulkinder im Rahmen des „Lernens zuhause 2.0“ unterrichtet werden, ist der Besuch der

Einrichtungen dagegen weiterhin auf die Kinder, die auch aus anderen Gründen die Notbetreuung besuchen können, beschränkt.

Natürlich gelten weiterhin alle Regelungen für die Kinder systemrelevanter Berufsgruppen, die nicht unter die o.g. Regelungen fallen. Hier sind allerdings unabhängig von den gebuchten Betreuungszeiten einzeln Regelungen orientiert an der jeweiligen Notwendigkeit der betreffenden Familie zu treffen

Um den Anforderungen des Infektionsschutzes weiterhin gerecht zu werden, sollten feste, kleine Gruppen gebildet werden. Dies ist aber aufgrund der zum Teil sich bereits wieder fast kompletten Belegung der jeweiligen Einrichtung nicht immer möglich. Es werden viele Kinder daher auch in den bisherigen Gruppenkonstellationen betreut werden. Daher können wir eine Infektionsgefährdung für alle Beteiligten nicht ausschließen.

Bitte beachten Sie, dass Sie als Erziehungsberechtigte die Verantwortung für die Entscheidung die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen selbst tragen. Nach wie vor gilt die Pflicht der Informationsweitergabe von Verdachtsfällen aus Ihrem häuslichen Umfeld an Ihre Einrichtung.

Die Einrichtungsleitung ist sehr bemüht alle Anfragen entsprechend den gesetzlichen Auflagen nachzukommen. Dieser Auftrag ist mit einem erhöhten organisatorischen Aufwand verbunden. Hierzu gehören u.a. die entsprechende Personalplanung und Arbeitszeiten dem Betreuungsbedarf anzupassen, um eine verbindliche Notbetreuung in kontinuierlichen, kleinen Gruppen anbieten zu können.

Bitte beachten Sie, wie bereits kommuniziert, dass wir von unserer Seite Hygiene- und Abstandsregeln aufgrund des Arbeits- und Infektionsschutzes an die Mitarbeitenden kommunizieren und nach unseren Möglichkeiten entsprechend vor Ort umsetzen.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Rahmen des Infektionsschutzes eine Mitwirkungspflicht haben ! Daher bitten wir dies von Ihrer Seite zu unterstützen, indem Sie ebenfalls diese Regeln, wie vor Ort sichtbar gemacht, einhalten.

Folgende Regelungen sind für Sie maßgeblich:

- Die Einrichtung darf nur mit Mundschutz betreten werden.

- Nur die Eltern können die Kinder bringen und holen. Anderweitige Abholberechtigte, wie z.B. Großeltern, dürfen das Kind nur vor der Haustüre in Empfang nehmen und die Einrichtung dabei nicht betreten. Allerdings kann es sein, dass Ihre Einrichtung von vorneherein eine Betretung durch die Eltern ausschließt. Diese Information erhalten Sie vor Ort.

- Es dürfen - jenseits von Brotzeiten der Kinder - keine Speisen und Getränke in die Einrichtung für die Allgemeinheit gebracht werden - auch nicht zu Geburtstagen o.ä..

Kinder mit Krankheitsanzeichen dürfen keinesfalls in die Einrichtung gebracht werden !

Bitte beachten Sie insgesamt, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der täglichen Arbeit weiterhin kaum auf gesonderte Infektionsschutzmaßnahmen zurückgreifen können, da dies in der Kindertagesbetreuung nahezu unmöglich ist.

Ich bedanke mich an dieser Stelle auch sehr herzlich bei den Mitarbeitenden und der Einrichtungsleitung für ihren Einsatz und ihr Engagement den Kindern soweit als möglich Normalität in der Kita unter den erschwerten Bedingungen zu ermöglichen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit – in der Hoffnung auf ein gutes Miteinander !

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien gesundheitlich alles Gute !

Christian Müller
Fachbereichsleiter